

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 44 (1947)

Heft: (1)

Rubrik: D. Verschiedenes

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

D. Verschiedenes

Einweisung jugendlicher Berner in die Erziehungsanstalten Tessenberg und Loryheim durch außerkantonale Vormundschaftsbehörden.

Mitteilung der Direktion des Armenwesens des Kantons Bern vom 29. Oktober 1946.

Einweisungen in die bern. Erziehungsanstalten für Knaben auf dem Tessenberg und für weibliche Jugendliche in Münsingen (Loryheim) können nur beschließen:

- a) in Jugendstraffällen die Strafgerichte,
- b) administrativ der Regierungsrat des Kantons Bern.

Vgl. Art. 32 des bernischen EG zum Strafgesetzbuch, Art. 62, Ziff. 1 des bernischen Armenpolizeigesetzes, § 1, Abs. 2 des Dekrets vom 11. Mai 1932 über die Errichtung einer Erziehungsanstalt für weibliche Jugendliche, § 6 der Verordnung vom 12. Dezember 1941 über den Vollzug der Maßnahmen und Strafen gegen Kinder und Jugendliche. Andere Behörden, insbesondere Vormundschaftsbehörden, können die Versorgung Jugendlicher in *diese Anstalten* nicht beschließen. Die beiden Anstalten dienen der Erziehung von Jugendlichen, die auf Abwege geraten, d. h. mit dem Strafgesetz in Konflikt gekommen sind oder den Tatbestand von Art. 62 Ziff. 1 APG erfüllen. Durch Beschränkung der Einweisungsbefugnis hat der Gesetzgeber dafür gesorgt, daß nur diejenigen Jugendlichen in die beiden Anstalten kommen, die wirklich dorthin gehören. (Die Durchbrechung des Grundsatzes durch § 11 der Verordnung vom 28. September 1934 über das Erziehungsheim für weibliche Jugendliche in Münsingen — Zulassung von Pensionärinnen — ist zu bedauern.)

Freilich kann die Vormundschaftsbehörde gemäß Art. 284 ZGB die Versorgung eines Jugendlichen beschließen und dabei auch den Versorgungsort bestimmen. *Findet die Vormundschaftsbehörde aber, ein Jugendlicher gehöre in die Anstalt Tessenberg oder in das Loryheim, so kann sie höchstens die Versorgung im Prinzip beschließen. Für die Einweisung in die Anstalt Tessenberg oder in das Loryheim muß sie dem zuständigen bernischen Jugandanwalt (demjenigen der Wohnsitz-, für Auswärtige der Heimatgemeinde) zuhanden des Regierungsrates Antrag stellen.* Dabei darf nicht etwa aus Art. 63 in Verbindung mit Art. 65 Ziff. 4 APG geschlossen werden, nur die Armendirektion des Kantons Bern sei zur Antragstellung für auswärtige Berner zuständig. Art. 63 sagt, daß die materiellen Bestimmungen des Art. 62 auch für auswärtige Berner gelten, und gemäß Art. 65 Ziff. 2 sind die Vormundschaftsbehörden allgemein (nicht nur die bernischen) zur Antragstellung gegenüber Jugendlichen zuständig. Der Dienstweg: außerkantonale Vormundschaftsbehörde — Armendirektion — Jugandanwaltschaft — Regierungsrat wäre übrigens sinnlos.

Der Jugandanwalt untersucht, ob die Voraussetzungen zur Einweisung gemäß Art. 62 Ziff. 1 APG erfüllt sind. Je vollständiger dabei die Akten der antragstellenden Vormundschaftsbehörde sind, desto summarischer wird die Untersuchung des Jugandanwaltes sein können. Der Jugandanwalt wird der Armendirektion Gelegenheit zur Stellungnahme geben müssen, besonders wegen der Kostenfrage.

Beschließt der Regierungsrat die Einweisung in eine der genannten Anstalten, so ist die Maßnahme der vormundschaftlichen Kompetenz entzogen und auf den Boden des bernischen APG gestellt. Sie ist daher von der zuständigen bernischen Jugandanwaltschaft zu vollziehen. Die wohnörtliche Vormundschaftsbehörde kann freilich ihren Versorgungsbeschuß widerrufen, nicht aber denjenigen des Regierungsrates. Hat andererseits die Vormundschaftsbehörde Versorgung im Prinzip beschlossen, so fällt dieser Beschuß mit der Entlassung des Jugendlichen aus der Anstalt Tessenberg oder dem Loryheim nicht ohne weiteres dahin; vielmehr ist der Jugendliche der Vormundschaftsbehörde zur Verfügung zu stellen.